

Antrag

Hannover, den 03.12.2024

Fraktion der CDU

Kostbares Land: produktionsintegrierte Kompensation stärken, Wildwuchs beenden, Flächenbedarf verringern und Genehmigungsverfahren beschleunigen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Im „Niedersächsischen Weg“ hat die Landesregierung die Einrichtung eines zentralen, auch für die Öffentlichkeit zugänglichen Online-Kompensationskatasters zugesagt. Dadurch sollen u. a. eine doppelte Bepflanzung von Flächen vermieden und eine bessere Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Weiterhin wurde im Niedersächsischen Weg vereinbart, dass „das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden“ soll.

PIK ermöglicht es, Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren, indem Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächen naturschutzfachlich durch auf die jeweilige Kultur und den Betrieb zugeschnittene Bewirtschaftungsweisen aufwerten, um beispielsweise Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. PIK ist daher ein wichtiger Beitrag zum Natur- und Artenschutz in der Landwirtschaft und führt gleichzeitig zur sparsamen Inanspruchnahme von Flächen. Zu PIK liegt mittlerweile eine Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vor, die die Umsetzungsmöglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation in Niedersachsen verbessern soll. Trotzdem sind Schwierigkeiten verblieben, die der Umsetzung von PIK im Wege stehen. So fehlt es an klaren Regelungen zur Generierung von Ökopunkten und der Umsetzung von PIK auf derselben Fläche. Zudem ist vielfach unklar, welcher räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich bestehen muss. PIK auf wechselnden Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs wird durch die vielfach geforderten Grunddienstbarkeiten verhindert.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. § 6 Abs. 2 NNatSchG so zu ändern, dass der Erlass einer Landeskompensationsverordnung möglich wird,
2. eine Landeskompensationsverordnung zu erlassen, die unter Orientierung an bereits vorliegenden Modellen, etwa dem Osnabrücker Modell und dem Modell des Niedersächsischen Städtetages, sowie den Empfehlungen des NLWKN
 - a) in Form einer Biotopwertliste objektivierte und landesweit einheitliche Standards zur Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festlegt,
 - b) objektivierte und landesweit einheitliche Standards zur Ausgestaltung und Anerkennung sowie zur rechtlichen Sicherung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festlegt,
 - c) agrarstrukturelle Belange berücksichtigt und dabei insbesondere die Inanspruchnahme hochwertiger Agrarflächen für Kompensationsmaßnahmen möglichst verhindert,
 - d) nach dem Vorbild Bayerns innerhalb des geltenden naturschutzrechtlichen Rahmens Erleichterungen in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht,
 - e) insbesondere hochwertige Maßnahmen wie die Rekultivierung von Mooren honoriert, z. B. durch die Möglichkeit zur Generierung von Zusatzpunkten für derartige Maßnahmen,

- f) Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation in landesweit anwendbarer Form bepunktet,
 - g) neben dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Regelungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 BNatSchG trifft, die Artenschutzmaßnahmen, etwa zugunsten von Vögeln des Offenlandes, honorieren,
 - h) auf Grundlage der naturräumlichen Gliederung Niedersachsens größer strukturierte Kompensationsräume bestimmt, in denen zwischen Eingriff und Kompensation ein naturräumlicher Zusammenhang als gegeben angenommen werden kann,
 - i) Näheres zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Wald regelt, um Ballungsräume mit begrenzter Flächenverfügbarkeit zu entlasten sowie ökologisch, agrarstrukturell oder in anderer Hinsicht wertvolle Offenlandbereiche zu schonen und dadurch zugleich den klimaresilienten Waldumbau sowie die gegebenenfalls wünschenswerte Mehrung der Waldflächen in bestimmten Landesteilen zu fördern,
 - j) objektivierte und einheitliche Standards dazu festlegt, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe Kompensationszahlungen zulässig sind, wie sie erhoben werden und wie sie gegebenenfalls zu verwenden sind,
 - k) klarer als bislang regelt, wie und unter welchen Bedingungen auf derselben Fläche Ökopunkte generiert und produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können,
3. im Zuge des Erlasses einer Landeskompensationsverordnung zu prüfen,
- a) wie der Umfang der erforderlichen Flächen durch Doppelnutzungen, z. B. als Retentionsflächen für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Flächen für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, reduziert werden kann, nach dem Prinzip „Eine Fläche - mehrere Maßnahmen“,
 - b) ob, unter welchen Bedingungen und in welcher Form zur Beschleunigung und kostengünstigeren Umsetzung der Energiewende für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien über den Status quo hinausgehende Erleichterungen im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen werden können, und - sofern dies fachlich gerechtfertigt erscheint - sich für gegebenenfalls erforderliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene einzusetzen,
 - c) inwieweit und unter welchen Bedingungen die für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Flächen gleichzeitig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können, etwa in Form eines durch entsprechende Maßnahmen sichergestellten „Selbstaustauschs“ auf Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden,
 - d) inwieweit im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen sowie mit dem Ziel der Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes Maßnahmen, die der ökologischen Aufwertung von Wege- und Gewässerrandstreifen dienen, als Kompensationsmaßnahmen anerkannt und für die Generierung von Ökopunkten genutzt werden können,
 - e) inwieweit die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Moorflächen Synergien zu den Zielen des Klimaschutzes schaffen kann,
4. im Zuge des Erlasses einer Landeskompensationsverordnung die PIK landesweit als eine vorzugswürdige Art der Kompensation zu etablieren und in diesem Zusammenhang
- a) die vorliegende Arbeitshilfe des NLWKN regelmäßig auf ihren Beitrag zur erleichterten Umsetzung von Maßnahmen der PIK zu überprüfen,
 - b) zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine PIK auf wechselnden Flächen ermöglicht werden kann,
 - c) mit Blick auf PIK auf wechselnden Flächen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Möglichkeit einer institutionellen Sicherung, z. B. in Form eines 25-Jahres-Vertrags mit

- einer Gebietskörperschaft oder einer anerkannten Stiftung, als Alternative zur Grunddienstbarkeit oder zur Bereitstellung von Pfandflächen, geschaffen werden kann,
- d) die vorliegende Arbeitshilfe des NLWKN regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie zu einer verlässlichen und zugleich möglichst unbürokratischen Kontrolle der Umsetzung und Unterhaltung von Maßnahmen der PIK beiträgt,
5. das Online-Kompensationskataster für eine transparente Dokumentation und verbesserte Kontrolle der Maßnahmen sowie ein Monitoring ihrer Wirkungen, etwa in Form von Biotopkartierungen, zu nutzen,
6. das Konzept des sogenannten Ökokontos im Sinne einer vorausschauenden Flächenbevorratung für Kompensationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene durch Schaffung einer entsprechenden landesgesetzlichen Grundlage voranzubringen.

Begründung

Flächen sind knapp und das Angebot an Flächen ist grundsätzlich nicht vermehrbar. Der Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher möglichst gering zu halten, ohne die Erreichung der mit diesen Maßnahmen angestrebten Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu gefährden. Eine Landeskompensationsverordnung würde maßgeblich zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Standardisierung der notwendigen Maßnahmen würde zugleich zu mehr Transparenz und Klarheit führen und dadurch die Planung und die Umsetzung der Vorhaben, die die Kompensationsmaßnahmen auslösen, erleichtern; dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung von (Bau-)Vorhaben.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen bieten den Vorteil, dass die dafür in Anspruch genommenen Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Maßnahmen der PIK fördern im Sinne der Zielsetzung des Niedersächsischen Weges durch Anpassung der Bewirtschaftungsweisen auf den Flächen die Vereinbarkeit der Ziele der Nahrungsmittelproduktion, der landwirtschaftlichen Einkommenserzielung sowie des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes. Im Idealfall gelingt es zudem, nicht nur die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, sondern auf den Flächen auch noch Maßnahmen des Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG, beispielsweise zugunsten der bedrohten Vogelarten des Offenlandes, umzusetzen. Aus diesem Grund sollten produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen landesweit als eine vorzugswürdige Form des Ausgleichs für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft etabliert werden. Aufgrund der Komplexität der rechtlichen Regelungen zu Ausgleich und Ersatz reicht eine Arbeitshilfe zu PIK nicht aus, vielmehr braucht es eine Landeskompensationsverordnung, die klare Regelungen vorgibt, um den vorherrschenden Wildwuchs zu beenden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für sogenannte Ökokonten dient weiterhin einer gezielten, zeitnahen und ökologisch wertvolleren Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, einer flexibleren kommunalen Flächenbevorratung sowie der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin